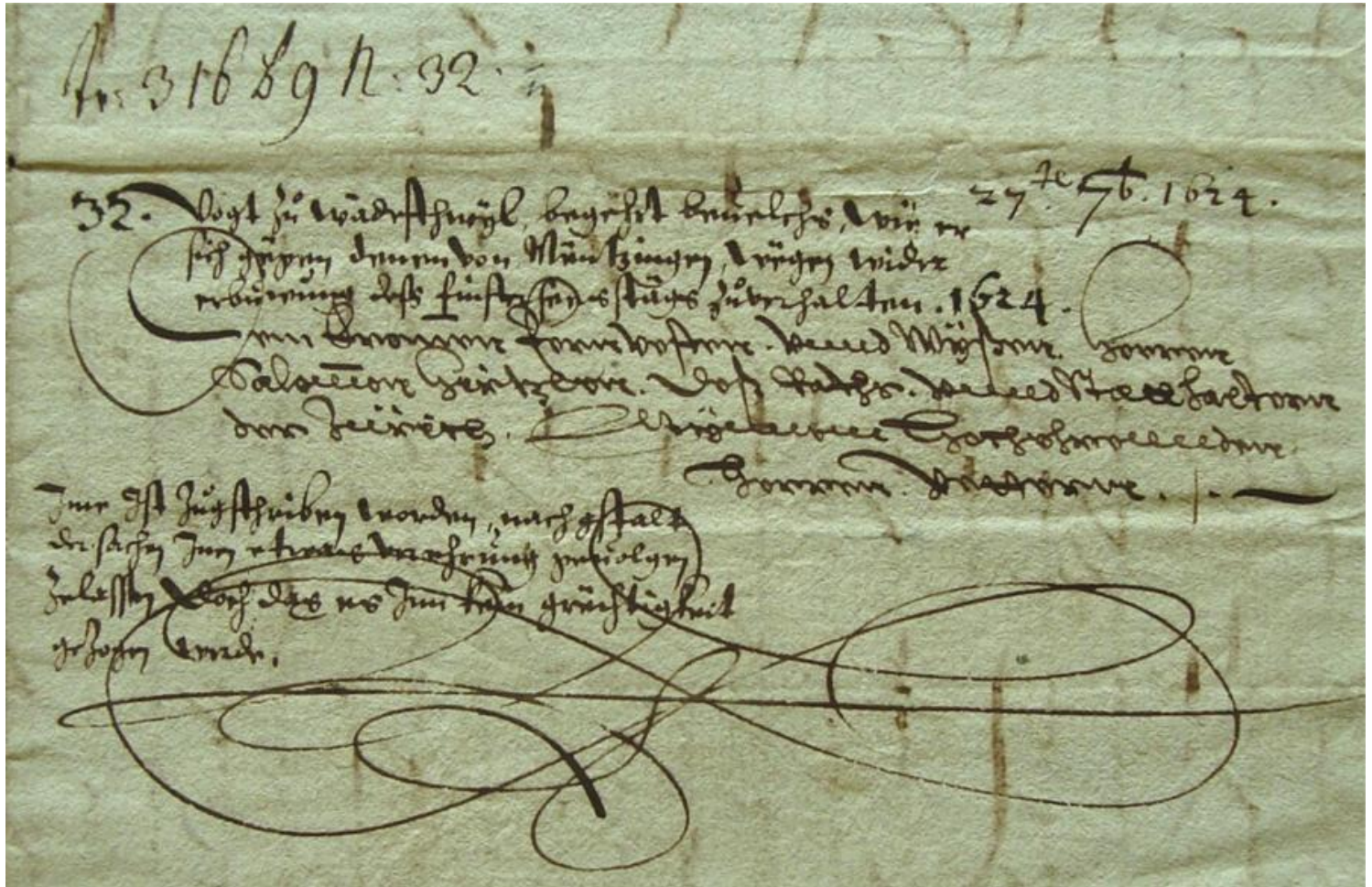


Umschlag



Transkription

Vogt zuo Wädenschwyl, beghert bevelchs, wie er sich gegen denen von Mëntzingen, wegen wider erbawung dess finstersees stägs zuverhalten. 1624
Dem Frommen Erenvesten, unnd Wyssen, Herren Salommon Hirtzlen, dess Raths, unnd Statthaltern der Zürich. Altynnem Hochehrendden, Herren Vetteren
 Ime ist Zugschriben worden, nach gstat der sachen inen etwas ver ehrung gevolgen zelassen doch das es Ine kein grächtigkeit gezogen werde.

Neusprachlich (wörtlich)

[Der] Vogt zu Wädenswil begehrt [auf] Befehl, wie er sich gegenüber denen von Menzingen zu verhalten [habe], wegen [der] Wiedererbauung des Finsterseestegs. 1624
 Dem frommen, ehrenfesten und weisen Herrn Salomon Hirzel, des Rats und Statthalter*¹) von Zürich.
 *) einer von zwei Bürgermeistern
 Altgedienten, hochehrenden Herren Kollegen.
 Ihm (dem Vogt) ist geschrieben worden, nach Sachlage ihnen „etwas Verehrung“ (einen Beitrag) zukommen zu lassen. Doch dass daraus kein Rechtsanspruch hergeleitet werde.

Zusammenfassung

Der Vogt von Wädenswil schreibt am 17.9.1624 an Zürich den verlangten Bericht zu einem Begehren von Menzingen für Beiträge an die Neubaukosten, des nun auch gedeckten Finsterseestegs, und fragt, wie nun zu verfahren sei. (Auf dem Umschlag ist die Antwort vermerkt, einen Beitrag zu leisten, aber dass daraus kein Rechtsanspruch herzuleiten sei. Unter dem Briefende sind 600 Pfund notiert.) Vogt Hans Waser schildert lebendig das Gespräch an der Brücke, wohin er mit „seinen Amtsleuten zu ihnen mit ihren Abgeordneten vor Ort und daselbst den Finsterseesteg besichtigen und befunden, dass es ein gutes Werk ist...zur Beständigkeit gedeckt wurde, damit man nicht alle Sechs Jahre...wie geschehen...einen neuen Steg machen müsste.“ Die Menzinger fordern Gegenleistung, wie dies ihnen vor sechs Jahren zugesichert wurde und nachdem sie selbst das Tannenholz beigesteuert hatten, in Form von gratis Eichenholz für die Jochpfeiler („Stülden“) und Trägerbalken, sowie die Hälfte an die verzinsten Baukosten, die sie seit dem letzten Bau des Stegs zu dessen Erhaltung aufgewendet hätten. Dies weil die Zürcher diesen Steg ebenso nutzten. „Höchst verwundert“ entrüstet sich der Vogt über das „ungereimte, ungebührliche („unbiliche“) Begehren“ und hätte er „dies wissen sollen, wohl zuhause geblieben“. Der Steg sei von ihnen erstellt und erhalten worden. Die Zusicherung vor sechs Jahren sei ohne „schuldige Pflicht“. Auch Zürich würde Brücken und Stege ohne Begehren an andere erstellen. Die Menzinger hätten wohl ihr hierfür ausgesondertes Brückenholz und dessen Erträge nicht genutzt, sondern selbst „bezogen“. Wie es denn wäre, wenn sie selbst auf einer solchen Leistungspflicht behaftet würden. Er selbst würde das Begehren rundweg abschlagen, aber Zürich würde bei einem abermaligen Neubau sicherlich „zur Ehrung der Eidgenössischen Freundschaft...in Anbetracht der grossen Erfordernis dieses beständigen Werks, dem Vorhaben...aus Gefallen und Güte...gebührend begegnen.“ Aber wenn es wie hier und jetzt vorgebracht werde, könne er keine „Schuld [aus]machen“. Waser schliesst den Bericht damit, dass sich Zürich nicht um diesen einzelnen Steg zu sorgen bräuchte, aber da er nun auch noch gedeckt sei, ein Verlust (beim nächsten Hochwasser) noch grösser wäre. Die Brücke werde vor allem von Zuger „Verkäufern und eigennützigigen Leuten, die Käse, Butter und dergleichen Waren führen“ benutzt, die auch anderswo über die Sihl könnten.

Transkription	Neusprachlich (wörtlich)
<p>Frommer Erenvester, unnd wysser, insonders, hochehrender herr vetter Statt Halter, dan herren vettern seye myn gruoss, wilige dienst, sampt wünschung alles gutten zuovor, uff dero von Mentzingen, begeren, unnd dess herren vettern guott Achten. Bin ich verschiener Mitwuchen sampt mynen Ammbt Lüthen, zuo Inen herorts, und den Finster.see.stäg daselbsten, mit Iren Abgeordnet[en] besichtigt, und funden das es ein guott werch, irthalbet das derselbig, zuo bringung eines beständigen wässens, bedeckt wurde, dint [damit?] des mann nit alle sächs jar, allda ein Neüwerstäg wie beschan, beschächen, machen müsste. Es habent aber besagte von Mentzingen, In desswägen haltendem gespräch, anstatt dessen. So Inen vor sächs jaren, hieran vererth worden an üch myn u[nsere] g[nädig]en Herren begert, diewyl sy zuo disserm Buw allein Tannen Holtz, da sy guott wilig selbiges gnuogsamm, zuo hin zuo thuon, das ir myn g[nädig]en Herren, uss der herrschafft, Wäldren, Eychin Holtz, zuo den Stuodlen alld tragern disser Bruggen, ohne einiche ersatzung und bezalung gebint, unnd in überigem Buw Costen nach anwändung, und abrèchnung der Zinssen, so syth letster er Buwung, diss Stägsthalber, zuo erhaltung verordnet, fürgeschlagen allenthalben Costen Lösdint, wyln die üwerig[en] ermèlten Stäg eben so wol als sy und die irigen bruchint, unnd alls uss dem was inen vor sächs jaren zur verehrung, und guotter Nachberschafft, beschechen, jetzo, ein s[c]huld, machen und halten wällen. Ab welichem ungerymbten, unbilichen begeren, so ich ihnen, nach nothurfft er offnet und gar nützt geffert, ich mich zum höchsten, verwundert, und wan ich selbiges wüssen söllen, wol anheimbsch beliben were, =====Seite2=====</p> <p>Unnd daruff er zelt ir begeren, sovil myn Person an Langt, frög Rund ab ge' schlagen, mit eroffnung wylen der sey ermèlten stäg zum Anfang erhebt, beschan, auch ohne das was inen vor sächs jaren hieran uss fründtschafft, und keinen schuldigen Pflichten, ver[-]ehrt worden, Einzig und Allein gemacht und erhalten So söllint sy dasselbig wy uns tun, dan alhie inn dieser herrschafft, und andern orthen, üwer mynen gn. Herren Landen, auch bruggen, und Stäg, die sy und die irigen, bruchint, ohnnen iren Costen erhalten werdint, und kemme ücherigene gn. Herren, der sin nit daran, das ir dess wegen, etwas bëgeren, alld einiche, Neüwerung fürnënnen soltint, und das sy die von Mentzingen dissern Stäg, Einzig und Allein, machen, und erhalten sölint, sige das die Rëchte zügkunss, hanzuo, das sy han zuo, eigene Holtz und sonderbare, zinss üngnutz habint, welich Yn kommen sy beschan, ihres gefalens, geregiert, und vermëssentt, und inen hieran von disser herrsch[afft] myner ver waltung, kein Yntrag, beschächen. Al... Rëchnung, wie aber, wan sy in disser schuld ver... bunden werint syn sölte, begèrt werden. Zit beschliesslichem vermèlden, wan sy zuo erbuung disser stägs, abermalen, wie vor disseren, umb</p>	<p>[Dem] frommen, ehrenfesten und weisen, insbesondere hochehrenden Herrn Kollegen Statthalter, dann [den] Herren [Rats-]Kollegen [sei] mein Gruss, williger Dienst [und] vor allem samt Wünschen alles Guten. Nach dem Begehren derer von Mentzingen und des Gutachtens [der] Herren [Rats-]Kollegen bin ich vergangenen Mittwoch samt meinen Amtsleuten zu ihnen mit ihren [Zuger] Abgeordneten vor Ort und daselbst den Finsterseesteg besichtigen [gegangen] und [habe] befunden, dass es ein gutes Werk [ist, und] dass dasselbe ihrerseits zur Erbringung einer Beständigkeit gedeckt wurde, damit man nicht alle sechs Jahre da, wie geschehen, und wieder würde, einen neuen Steg machen müsste. Es wollen [nun] aber dafür die Besagten von Mentzingen im deswegen gehaltenen Gespräch, die Gegenleistung, so [sie] ihnen vor sechs Jahren zugesichert [wurde]. Diese begehren Sie [nun] von Euch, meine gnädige Herren. Derweil sie [selbst] zu diesem Bau allein Tannenholz gutwillig genügend hinzutaten, [wäre es an] Ihnen, meine gnädigen Herren, aus der Herrschaft Wälder Eichenholz für die Stüden oder Träger[balken] dieser Brücke ohne eine Entschädigung oder Bezahlung zu geben. Und im Übrigen [alle] Baukosten nach Anwendung und Abrechnung der Zinsen, so [sie] seit [dem] letzten Bau dieses Stegs zur Erhaltung aufgewendet wurden, nach Vorschlag, zu teilen. [Dies] weil die Eurigen [Zürcher den] erwähnten Steg ebenso wohl, als sie und die ihren [Zuger] brauchen. Und aus all dem, was ihnen vor sechs Jahren zur Ehrung der guten Nachbarschaft zuteilwurde, wollten [sie] jetzt eine einzuhaltende Schuldenpflicht machen. „[Angeblich verdientermassen] ab welchem ungereimten, ungebührlichen Begehren?“, so fühlte ich mich genötigt, ihnen zu eröffnen, [und dass es] gar nichts nütze, [angebliche] Rechtsansprüche zu stellen. Ich sei zum höchsten verwundert, und wenn ich dies [hätte] wissen sollen, [wäre ich] wohl zuhause geblieben. === Seite 2 ===</p> <p>Und darauf erzählte [ich, dass ich] Ihr Begehren, soweit es meine Person anbelange, rundweg abschlage. Mit Eröffnung, weil der erwähnte Steg anfänglich [von] ihnen einzig und allein erstellt und erhalten [worden sei, was] auch geschehen sei, ohne das, was ihnen vor sechs Jahren hierfür aus Freundschaft und [aus] keiner schuldigen Pflicht ehrenhaft zugesichert wurde. So sollen sie [doch] dasselbe wie wir tun, allorts in dieser Herrschaft und andernorts in Eurer, meiner gnädigen Herren, Landen. Auch Brücken und Stege, die sie und die ihren brauchen und [auch] ohne ihre Kostenbeiträge erhalten würden. Und käme [es] Euer gnädigen Herren nicht in den Sinn, dafür etwas zu begehren oder [dass andere] einiges zur Erneuerung vornehmen sollten. Und dass die von Mentzingen diesen Steg einzig und allein machen und erhalten sollen. [Es] sei [so], dass die [geltenden] Rechte [davon] zeugen, dass sie hierzu eigenes Holz und ausgesonderte Zinsen haben, [es aber] nicht genutzt hätten und dessen Einkommen stattdessen ihnen zugefallen ist, sie [es selbst] bezogen, besorgten und verbrauchten. Ihnen werde hierfür von dieser Herrschaft, [unter] meiner Verwaltung, kein Beitrag zukommen. Was aber das [gegenseitige] Aufrechnen betreffe: Wie [es] denn [sei], wenn sie [selbst auf] dieser Leistungspflicht behaftet würden [und dann] Begehren [an sie gestellt würden]. Zeit, [die] Ausführungen abzuschliessen.</p>

ein vererung Eydtgnössisch[en] und fründtli[c]h[en], an gehalten. Were ~~ich~~ inen in ansëchung der grossen erfordderung diss beständigen, wercks vorhabenden teckten stägs, alld Bruggen uff gefallen, und guott achten, bevor myner gn. Herren fründtlichen und gepürlich begeg[e]dt, wyln es aber uff disser formm, köne ich alda kein schuld machen da keine nit sige. Wele aber unbeschwert,

=====Seite3=====

Syn, üch myn gn. Herren diss ihres begërens, uffs fürderlichst, zuo berichten, und mögint sy mit disserm irem Buw, und Stäg, weder zwüschent, ervolgenden bscheidts, unsert halben, unverhindert, wol fürfahrn, als in einem werch das inen allein zuo stands sige. [Hienübert](#) den herren vettern. Auch zuo berichten, das diss nit ein stäg, daruff ir myn gn. Herren etwas zuo sëchen, sonder Je nieder, unser wider wertigen stëg, und wëg, wie diss ein stäg ist, zuo unns hetint, je besser es were, und in verschinem Fälen Areis, von den unseren, wie ich bericht, zuo besserer ver sicherung, mëngs mal, der Ratschlag gsyn, selbigen gar ab zethuond, und zeschlyssen, da es jetzt noch vil bösser, wan der gedeckt wurde §. So mag auch gmeyne herrschafft, dessen ohne diss gar wol endtberen, und wirt dieser stäg der herrn theils, allein – von den fürkoüfferen, und eigen Nützigem Lüthen so sich kess angcken, und der glychen, wahre ferggent, gebrecht, unnd desswëgen andern wëg, auch gnug sinn hier zuo – habent, und nüweren könent, also das ir myn gn. Herren, hierein uff keinen Nutz, gar nit zuo sëchen, habent, sonder soharin gewiliget, mit grossem schaden, ohne frucht und [obstenden](#), vermeldter unglëgenheit, beschehe. Dessen Ich den Herren Vettern, zuo fürderung dero von Mëntzingen begërenden Andtwort zuo üwer myner gn. Herren [vorhaltung](#), berichten sölln, By Nëbert auch Göttlichen schirm, mich aber zuo dess Herren Vettern, diensten bevelchen wölln. Daten den 27. Ten herbstmonat Ano 1624.

D H: V:

der: Hanns Wasser Vogt
der Herrschafft Wedischwyl.

No – disem Buw
kamet, über – 600.Pf

Wenn sie zur Erbauung eines neuen Stegs abermals, wie jetzt, zur Ehrung der Eidgenössischen Freundschaft anhalten würden, würde in Anbetracht der grossen Erfordernis dieses beständigen Werks ihrem Vorhaben [eines neuen] gedeckten Stegs oder Brücke aus Gefallen und zur Güte von meinen gnädigen Herren freundlich und gebührend begegnet. Weil es aber in dieser Form [vorgebracht wurde], könne ich da keine Schuld [unsererseits aus]machen, da keine nicht sei. [Ich] wolle aber nicht hinderlich =====Seite 3 =====

sein, Euch, meinen gnädigen Herren, dieses ihr Begehren aufs Förderlichste zu beantragen. Und mögen sie mit diesem ihrem Bau und Steg bis zum Erfolgen unseres Bescheids und danach ungehindert wohl fortfahren, wie bei einem Werk, [für] das sie allein zuständig seien. Darüber hinaus [ist] den Herren Kollegen auch zu berichten, dass dies nicht ein Steg [ist], worum Ihr meine gnädigen Herren sich sorgen müssten, sondern je weniger unserer gegenseitigen Stege und Wege sind, wie dieser auch einer ist, desto besser wäre es. Und [bei] Ihrer letztmaligen Anreise, von den unseren, wie ich berichtete, zur besseren Versicherung, einige Male der Ratschlag fiel, denselben [Steg] gar abzutun und abzurechen. Dagegen wäre es jetzt noch viel verlustreicher, [jetzt wo] dieser [auch noch] gedeckt wurde. So mag auch [die] Gemeine Herrschaft [Wädenswil] diesen [Steg] gar wohl entbehren. Und so wird dieser Steg hauptsächlich von ihren Verkäufern und eigennützigem Leuten, [die] Käse, Butter und dergleichen Ware führen, gebraucht und [denen] dafür [auch ein] anderer Weg genügte, [der] vorhanden ist*) und erneuert [werden] kann. So dass Ihr, meine gnädigen Herren, hieran keinen Nutzen habt [und] sich gar nicht zu kümmern brauchen. Ist hingegen hierzu [erst] eingewilligt, [so droht] grosser Schaden ohne dass es Früchte trägt, und [sollte eine] oben stehende, erwähnte „Ungelegenheit“ geschehen. Diesen [Vorbehalt] sollte ich den Herren Kollegen berichten. Zur Förderung der von den Menzinger beehrten Antwort von Euch, meinen gnädigen Herren, [denen ich] neben [dem] göttlichen Schirm auch mich selbst, aber zu des Herrn Kollegen Diensten, befehlen will. Datirt den 27. September 1624

Dem Herrn Vetter:

Der: Hans Waser, Vogt der Herrschaft Wädenswil

Nachtrag: Diesem Bau kamen über 600 Pfund zu.

*) gemeint sind wohl der Hüttnersteg und der Hafnersteg